

Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten.**Vom 24. November 1937.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs und für seine Dauer sind die Geschäfte unter den Richtern eines Amtsgerichts, unter den Kammern der Landgerichte und unter den Senaten der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs und des Reichsgerichts zu verteilen und die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und Senate sowie die regelmäßigen Vertreter für den Fall der Verhinderung eines Richters zu bestimmen.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen.

§ 2

Die Geschäftsverteilung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Richters oder sonst im Interesse der Rechtspflege dringend erforderlich wird.

§ 3

Die Geschäftsverteilung ist Angelegenheit der Justizverwaltung und erfolgt

bei den Amtsgerichten durch den Amts- oder Landgerichtspräsidenten, dem die Dienstaufsicht über das Amtsgericht zusteht,

bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten, dem Volksgerichtshof und dem Reichsgericht durch die Präsidenten dieser Gerichte,

bei den auf Grund der Verordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 4

Innerhalb der Kammern und Senate werden die Geschäfte durch die Vorsitzenden auf die Mitglieder verteilt.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Geschäftsverteilung bei den Arbeitsgerichtsbehörden und den sonstigen besonderen Gerichten im Bereich der Reichsjustizverwaltung entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium außer Kraft und gehen die ihm übertragenen sonstigen Aufgaben als Justizverwaltungsangelegenheiten auf die Präsidenten der Gerichte über.

(3) Laufende Geschäftsverteilungen bleiben nach Maßgabe dieses Gesetzes bestehen.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte